

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**TREUHAND-INFO 2024/1**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

INHALTSVERZEICHNIS

AUFSCHUB DES BEZUGES VON FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN 2.0	SEITE 1
AKTIENRECHTSREFORM – MODERNISIERUNG UND FLEXIBILISIERUNG FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN	SEITE 2
ZAHLEN-INFO 2024	SEITE 4
AKTUALISIERTE WEGLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES LOHNAUSWEISES	SEITE 4
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 5

AUFSCHUB DES BEZUGES VON FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN 2.0

Im Januar 2023 haben wir Sie in unserem Treuhand-Newsletter informiert, dass der Bundesrat beabsichtigt, den Aufschub des Bezuges von Freizügigkeitsleistungen einzuschränken, indem dies nach Erreichen des Referenzalters nur noch möglich sein soll, wenn weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. In der Zwischenzeit ist das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen und der Bundesrat hat die Spielregeln ab dem 1. Januar 2024 definitiv festgelegt.

Es bleibt dabei, dass der Bezug von Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten nach Erreichen des Referenzalters nur noch aufgeschoben werden kann, wenn man weiterhin erwerbstätig ist. In diesem Fall ist ein Aufschub bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, maximal für fünf Jahre möglich.

Der Bundesrat hat sich jedoch für die Einführung einer Übergangsbestimmung entschieden: Personen, die in den Jahren 2024-2029 ihre Altersleistungen beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, und die nicht mehr erwerbstätig sind, können die Auszahlung dieser Freizügigkeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber

fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.

Damit sind beim Bezug von Freizügigkeitsleistungen folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Altersleistungen von Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten können Sie ab fünf Jahren vor Erreichen des Referenzalters beziehen.
- Die Altersleistung wird – wie bei der Säule 3a – grundsätzlich mit Erreichen des Referenzalters fällig,
- ausser Sie sind weiterhin erwerbstätig – dann ist ein Aufschub bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, maximal während fünf Jahren möglich.
- Während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2029 kann der Bezug von Freizügigkeitsleistungen auch ohne Erwerbstätigkeit noch aufgeschoben werden, wobei der maximale Aufschub im Einzelfall bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters möglich ist.

Die Aktienrechtsrevision, welche seit einem Jahr in Kraft ist, bringt verschiedene Modernisierungen und Flexibilisierungen, aber auch Klarstellungen und Erleichterungen.

Wir zeigen nachfolgend zusammenfassend die wesentlichen Änderungen mit Relevanz für **nicht kotierte Unternehmen** auf. Viele der nachstehenden Änderungen betreffen sinngemäss auch die GmbH und teilweise auch die Genossenschaft. Die Änderungen zur Jahresrechnung betreffen sämtliche Rechtsformen. Ein Überblick in Stichworten:

Aktienkapital, Reserven und Dividenden

- Das **Aktienkapital** darf neu auch in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen **ausländischen Währung** geführt werden. Der Gegenwert muss zum Zeitpunkt der Errichtung CHF 100'000 entsprechen.
- Die Aktien müssen einen **Nennwert** aufweisen, der **grösser als Null** ist. Bisher betrug der Nennwert mindestens 1 Rappen.
- Erleichterungen und Beschleunigung im **Kapitalherabsetzungsverfahren**.
- Basierend auf den Statuten kann der Verwaltungsrat während einer Dauer von 5 Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (**Kapitalband**) verändern. Die Bandbreite beträgt +/- 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals. Eine allfällige Emissionsabgabeforderung entsteht erst am Ende des Kapitalbandes.
- Erleichterungen beim **bedingten Kapital**, d.h. Abbau von Formvorschriften und neu die explizite Erwähnung von Dritten, welche von diesem Recht profitieren können.
- Vereinfachungen und Klarstellung bei der **Liberierung** durch Sachübernahmen oder durch Verrechnung. Die beabsichtigte Sachübernahme gilt neu nicht mehr als qualifizierte Gründung. Bei der Verrechnungsliberierung dürfen nun explizit auch nicht mehr werthaltige Forderungen verrechnet werden.
- **Präzisierungen zu den Reserven und Ausschüttungen**: Einerseits wurden die Reserven an die Bezeichnungen im Rechnungslegungsrecht angepasst und andererseits wird u.a. präzisiert, dass
 - eine Kapitalreserve (z.B. Agio) an die Aktionäre ausgeschüttet werden darf, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, abzüglich allfälliger Verlustvorträge, die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen,
 - freiwillige Reserven nur gebildet werden dürfen, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt,
- allfällige Verluste in der Reihenfolge Gewinnvortrag, freiwillige Gewinnreserve, gesetzliche Gewinnreserve, gesetzliche Kapitalreserve verrechnet werden müssen, aber auch auf neue Rechnung vorgetragen werden dürfen,
- **Zwischendividenden** basierend auf einem Zwischenabschluss neu möglich sind, sofern die anderen Voraussetzungen zur Dividendenausschüttung erfüllt sind. Betreffend Revision gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie bei der Jahresrechnung. Weiter kann auf eine Prüfung verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

- Die **Rückerstattungspflichten** von Aktionären, Organen und nahestehenden Personen wurden verschärft. Bei ungerechtfertigt bezogenen Leistungen besteht neu immer eine Rückerstattungspflicht, nicht nur bei einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung und zur wirtschaftlichen Lage und bei Bösgläubigkeit.

Generalversammlung und Verwaltungsrat

- Die **Schwellenwerte für die Mitwirkungs- und Kontrollrechte** wurden teilweise deutlich reduziert:
 - Traktandierung an GV: 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen
 - Schriftliche Auskünfte ausserhalb der GV: 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen
 - Einsicht in die Geschäftsbücher: 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen
 - Sonderuntersuchung (bisherige Sonderprüfung: 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen)
- **Geschäfts- und Revisionsbericht** können auch nur **elektronisch** zugänglich gemacht werden.
- Die gleichzeitige **Durchführung der GV an verschiedenen Orten** ist neu zulässig, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
- **Ausländische Tagungsorte für die GV sind neu möglich**, sofern in den Statuten vorgesehen und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wird. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmvertreters kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre zustimmen.
- Eine **virtuelle GV und die Verwendung von elektronischen Mitteln ist möglich**, sofern in den Statuten vorgesehen und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wird. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmvertreters kann verzichtet werden, wenn dies die Statuten vorsehen.

- Sowohl bei der virtuellen GV wie auch bei der Verwendung von elektronischen Mitteln muss sichergestellt sein, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Stimmen unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und die Abstimmungsergebnisse nicht verfälscht werden können.
- Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das **Protokoll innerhalb von 30 Tagen** nach der GV zugänglich gemacht wird.
- **Zirkulationsbeschlüsse des Verwaltungsrates** auf elektronischem Weg sind auch ohne Unterschrift zulässig, die Vorschriften betreffend die Verwendung von elektronischen Mitteln gelten hier sinngemäss.
- Als **zusätzliche Sorgfalts- und Treuepflicht** werden neu die Mitglieder des VR und der GL verpflichtet, der Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende **Interessenkonflikte** zu informieren.

Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

- **Neue Pflicht für den VR**, die **Zahlungsfähigkeit** der Gesellschaft zu überwachen. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit sind Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen und soweit erforderlich weitere Massnahmen zur Sanierung zu treffen und nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung einzureichen. Dabei handelt der VR mit der gebotenen Eile.
- Bei einem **häufigen Kapitalverlust** muss die sogenannte Sanierungs-GV nicht mehr einberufen werden. Der VR wird jedoch angehalten, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Auch hier handeln der VR und die Revisionsstelle mit der gebotenen Eile.
- Für die Berechnung des häufigen Kapitalverlusts werden das Aktienkapital und nur die nicht zurückzahlbaren (gesperrten) gesetzlichen Reserven betrachtet.
- Bei einer **Überschuldung** kann die Benachrichtigung des Richters unterbleiben, wenn entweder Rangrücktritte im Ausmass der Überschuldung bestehen oder begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens jedoch aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, behoben werden kann und die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.
- Der Rangrücktritt nach Art. 725b OR muss nebst dem geschuldeten Betrag auch die Zinsforderungen für die Dauer der Überschuldung umfassen.

Verantwortlichkeit

- Im Konkursfall werden für die **Berechnung eines allfälligen Schadens** der Gesellschaft die Forderungen mit Rangrücktritt nicht einbezogen.

- Das Klagerecht von Aktionären, die dem Entlastungsbeschluss (**Décharge**) nicht zugestimmt haben, erlischt neu erst nach 12 Monaten nach dem Beschluss.
- Der Anspruch auf Schadenersatz gegenüber verantwortlichen Personen **verjährt** neu bereits nach drei Jahren.

Jahresrechnung und Zwischenabschluss

- **CHF 100'000-Schwelle für zeitliche Abgrenzung:** Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung des Wertes der Jahresdurchschnittskurs massgebend.
- Die **Reihenfolge im Eigenkapital** wurde dahingehend präzisiert, dass nach den freiwilligen Gewinnreserven zuerst die eigenen Anteile als Minusposten, danach der Gewinn- bzw. Verlustvortrag und am Schluss der Jahresgewinn bzw. -verlust offengelegt werden muss.
- In den Vorschriften zum **Anhang** wurden einige Präzisierungen gemacht und als wesentliche Neuerungen wird neu die Offenlegung aller Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen innerhalb des Kapitalbands verlangt.
- Ein **Zwischenabschluss** (insbesondere für Zwischendividenden) ist nach den Vorschriften zur Jahresrechnung zu erstellen. Vereinfachungen oder Verkürzungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht. Zudem enthält der Zwischenabschluss die folgenden Angaben:
 - Zweck des Zwischenabschlusses
 - Erläuterungen der Vereinfachungen und Verkürzungen und Abweichungen zu den Grundsätzen der Jahresrechnung
 - Weitere Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage des Unternehmens während der Berichtsperiode beeinflusst haben, insbesondere Ausführungen zur Saisonalität.
- Der Zwischenabschluss ist als solcher zu bezeichnen und wie die Jahresrechnung vom Vorsitzenden des obersten Leitungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für den Zwischenabschluss zuständigen Person zu unterzeichnen.

Übergangsfristen

- Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Handelsregister eingetragen sind, jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innerhalb von **zwei Jahren** ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen. Bestimmungen, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben längstens noch zwei Jahre nach Inkrafttreten vom 1. Januar 2023 in Kraft.

ZAHLEN-INFO 2024

Das neue Zahlen-Info 2024 mit wichtigen Eckdaten zu Sozialversicherungen, Zinssätzen und Indices sowie Informationen zur Rechnungslegung, dieses Jahr noch erweitert mit Erläuterungen und Berechnungsbeispielen zur Reform AHV 21, ist soeben erschienen und kann [hier](#) elektronisch abgerufen werden. Papierversionen können Sie gerne als Broschüre auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch bestellen.



AKTUALISIERTE WEGLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES LOHNAUSWEISES

Zu Jahresbeginn haben die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV und die Schweizerische Steuerkonferenz SSK die «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. Rentenbescheinigung» und die Fragen und Antworten zum Lohnausweis «FAQ» aktualisiert, gültig ab 1. Januar 2024. Die Anpassungen sind mehrheitlich formeller Natur.

Beim Privatanteil Geschäftsfahrzeug wurde die Formulierung zeitgemäss von Benzin- auf Energiekosten ausgeweitet, die Erläuterungen zu den Spesenvergütungen strukturiert und somit lesbarer gemacht und bei der Deklaration von Erwerbssatzleistungen dem Wortlaut der FAQ angepasst. Der Fragen- und Antwortkatalog enthält neu Ausführungen zu Lohnzahlungen in Kryptowährungen, die Regelung entspricht den bisherigen

Erläuterungen zu Fremdwährungszahlungen. Die publizierten Änderungen gelten bereits für das Erstellen der Lohnausweise 2023.

Die Von Graffenried AG Treuhand bietet umfassende und kompetente Dienstleistungen im Bereich der Lohnverarbeitung und Saläradministration an (u.a. Führen der Lohnbuchhaltung, Deklaration von Sozialversicherungen, Ausfertigung des Lohnausweises, Unterstützung in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen, Ausarbeitung von Spesenreglementen). Wir legen dabei grossen Wert auf termingerechte, sichere und diskrete Verarbeitung der Lohndaten mit funktionierender Stellvertretung und grosser Flexibilität durch individuelle Lösungen. Umfassende Informationen zu dieser Dienstleistung finden Sie unter [Saläradministration](#).

- A **Lohnausweis –**
- B **Rentenbescheinigung**
- C
AHV-Nr. – No AVS – N. AVS
- D E
Jahr – Année – Anno von – du –

Auch im kommenden Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten.

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

BEZUGSTEUER (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **21. März 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Wir vermitteln kurz und knapp: Was ist die Bezugsteuer, wie erkenne ich diese und wie muss ich sie abrechnen? Welche Fälle werden in der Praxis häufig nicht erkannt?

VORSTEUERKORREKTUR (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **30. Mai 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

MWST-GRUNKURS 2024 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab 8. Mai 2024 (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Jahr 2024 wieder an. Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Selbstverständlich werden auch die geplanten Änderungen der MWSTG-Teilrevision angeschaut. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2024 (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Montag, **25. November 2024** (Vormittag) **online**

Donnerstag, **5. Dezember 2024** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden werden ebenfalls nicht untätig sein.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Die zweite Jahreshälfte steht wiederum im Zeichen der Verknüpfung von verschiedenen Bereichen wie direkte Steuern, Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE / UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer.

MODUL 1 DIREKTE STEUERN TEIL 1

(120 Minuten)

Nachfolge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, vorbereitende Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft.

Dienstag, **10. September 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

MODUL 2 DIREKTE STEUERN TEIL 2

(120 Minuten)

Zu vermeidende Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften und den vorbereitenden Umstrukturierungen und das Vorgehen via Akquisitionsholdinggesellschaften.

Dienstag, **17. September 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

MODUL 3 MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING

(150 Minuten)

Unternehmensnachfolge/Umstrukturierungen aus der Sicht der MWST. Due Diligence, Window Dressing sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge.

Dienstag, **24. September 2023** (09.30 – 12.00 Uhr)

Das dreiteilige Seminar ist einzeln oder vergünstigt als Paket buchbar.

Die Seminaranschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR FRAGEN ZUM NEWSLETTER



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Rita Portner

dipl. Pensionskassenleiterin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 60, rita.portner@graffenried-treuhand.ch



Stephan Richard

dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 02, stephan.richard@graffenried-treuhand.ch



Patrick Rüttimann

dipl. Treuhandexperte
Telefon 031 320 56 71, patrick.ruettimann@graffenried-treuhand.ch



Toni Schlegel

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 03, toni.schlegel@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 031 320 56 40, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Lukas Stotzer

dipl. Steuerexperte MLaw
Telefon 031 320 56 41, lukas.stotzer@graffenried-treuhand.ch



Michel Zumwald

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebswirtschafter HF, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 24, michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch

**Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form
kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch**